Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 60 (1987)

Heft: [6]

Rubrik: Informationen Schule Schweiz = Informations scolaire suisse

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

genleistung» erbringen, wozu das Gericht, wie schon zuvor das Bundesverwaltungsgericht auch die Anfangsfinanzierung und die Investitionskosten zählt. Zudem stünden die Beschränkungen der Förderpflicht «unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann». Der Gesetzgeber sei etwa bei sinkenden Schülerzahlen nicht verpflichtet, ohne Rücksicht darauf das private Ersatzschulwesen zu unterstützen. Der Staat mache sich zwar mit einer Förderung privater Ersatzschulen «gewissermassen selbst Konkurrenz», müsse aber diese Schulen nicht zu Lasten seiner eigenen Schulen auch noch bevorzugen. Bei der Förderung privater Schulen unterliege der Staat den Beschränkungen des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes. Es sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, wenn in Hamburg 93% der Schüler ihre Ausbildung kostenlos bekämen, 6,4% die relativ hoch subventionierten Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen weitgehend kostenfrei besuchen könnten, während die restlichen 0,6% einen Grossteil ihrer Ausbildungskosten selbst finanzieren müssten, um die Staatskasse zu schonen. In einer Pressekonferenz zeigten sich Vertreter der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen, des Bundesverbandes Deutscher Privatschulen und des Bundes der Freien Waldorfschulen zufrieden. Vertreter der Waldorfschulen legten eine neue wissenschaftliche Untersuchung über die Betriebskosten staatlicher Gymnasien vor. Nach dieser Erhebung des Deutschen Instituts

für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) sind die Kosten pro Schüler und Jahr von 1975 bis 1984 in Flächenstaaten von 3634 Mark auf 6717 Mark, in Stadtstaaten von 5129 Mark auf 8738 Mark gestiegen, bei den Waldorfschulen von 3413 Mark auf 5496 Mark. Der Anteil der Eigenleistungen der Waldorfschulen sei enorm gestiegen (in Bayern etwa von 1595 Mark 1979 auf 2924 Mark 1985). Derzeit übernehme der Staat zwei Drittel der Betriebskosten, aber nur ein Drittel der Schulbaukosten.

INFORMATIONEN SCHULE SCHWEIZ INFORMATIONS SCOLAIRE SUISSE

## **Externe Prüfung HWV**

Zur Bereinigung der Verordnung über die externen Prüfungen für Betriebsökonomen hat eine Schlussbesprechung beim BIGA stattgefunden. Die dabei erarbeiteten Lösungen können alles in allem gesehen – auch gegenüber unseren Mitgliedern vertreten werden. Die Schlussredaktion der Verordnung erfolgt durch das BIGA; die Genehmigung durch den Bundesrat ist demnächst zu erwarten. Die Diplomarbeit wird nun zwischen Vorund Hauptprüfung verlangt werden; allerdings sind bis zur Vorprüfung fünf Jahre Praxis erforderlich. Der Titel «Betriebsökonom HWV» ist für interne wie externe Prüfungen einheitlich.